









Leitfaden zur Auszeichnung für vorbildliche Geflügelhaltung (Geflügel und Ziergeflügel) und Checklisten für die Tierschutzberatung

Allgemeines





Unser Haus- und Ziergeflügel wird in der Regel in Gehegen oder Volieren gehalten. Es wird sorgfältig gepflegt und betreut. In der Rassegeflügelzucht wird darauf geachtet, dass sich die Tiere bei Rankämpfen nicht verletzen, dass sie unversehrt heranwachsen und gesund bleiben.

Informationen zu Wachteln sind sowohl in diesem Leitfaden als auch im Leitfaden der Ziervögel zu finden.

Die Auszeichnung von Kleintiere Schweiz ist Anerkennung und Motivation für eine vorbildliche Haltung von Kleintieren. Die Grundlagen für die Durchführung der Auszeichnung bilden dieser Leitfaden und der Fragebogen zu folgenden Bereichen:

-  Grundkenntnisse
-  Unterbringung, Anlagen und Transportbehälter
-  Gesundheit und Hygiene
-  Fütterung
-  Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen
-  Allgemeiner Eindruck

Von Züchtern mit einer vorbildlichen Haltung darf weiter Folgendes erwartet werden:

-  Besonderes Engagement zum Wohl der Tiere
-  Bereitschaft, sich neues Wissen anzueignen
-  Pflege von Kameradschaft; Bereitschaft, andere zu unterstützen
-  Engagement im Verein, Klub und Verband

Bei der Auszeichnung werden zwei Kategorien mit 2 oder 3 Stufen der Beurteilung unterschieden: „erfüllt / nicht erfüllt“ respektive „erfüllt / zu verbessern / nicht erfüllt“.



Entscheidend für die Auszeichnung „Vorbildliche Geflügelhaltung“ ist Punkt 2.2 – siehe Fragebogen! Von den anderen Anforderungen dürfen maximal 1 Punkt mit „nicht erfüllt“ und 1 Punkt mit „zu verbessern“ eingestuft werden. Das gilt auch beim Wiederholen einer Auszeichnung. Verbesserungen sind immer anzustreben.



1. Grundlagenkenntnisse

1.1 Haltebewilligung

Für haltebewilligungspflichtige Ziergeflügelarten; Der Antragsteller / die Antragstellerin kennt die Bedingungen zur Bewilligungspflicht für die von ihm / ihr gehaltenen Ziergeflügelarten. Die kantonale Haltebewilligung liegt vor.

1.2 Registrierung von Geflügelhaltungen

Seit dem 1. Januar 2010 müssen alle Geflügelhaltungen – auch Hobbyhaltungen – bei einer kantonalen Koordinationsstelle registriert werden. Ziele dieser Erfassung sind die Überwachung der Tiergesundheit, die Bekämpfung von Tierseuchen und die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln tierischer Herkunft.

Die Adresse der Kantonalen Koordinationsstelle ist zu finden auf der Webseite des BLV.

1.3 Tierschutzgesetz

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Grundkenntnisse über das Tierschutzgesetz, die Tierschutzverordnung und die entsprechenden Ausführungsverordnungen.

Er / Sie kennt die relevanten Fachinformationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV.

Für die Haltung einheimischer Arten müssen auch folgende Gesetze und Richtlinien beachtet werden: Jagdgesetz (Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und die Richtlinie 800.109.06 (Jagdrechtliche Haltebewilligungen für einheimische Tiere).

1.4 Kantonale Bestimmungen

Die kantonalen Bestimmungen und Vorschriften des Wohnkantons sind bekannt, siehe Kantonale Adressen der Veterinärämter.

1.5 Meldepflichtige Krankheiten

Der Antragsteller / Die Antragstellerin weiss Bescheid über meldepflichtige Krankheiten und Seuchen. Vogelgrippe (Aviäre Influenza, Geflügelpest) und Newcastle Krankheit sind zwei hochansteckende Tierseuchen. Ebenfalls bekämpft resp. überwacht werden Salmonellosen, Chlamydiose, Infektiöse Laryngotracheitis und Campylobacteriose. Tierseuchenverordnung. Weitere Informationen finden sich in der Tierschutzverordnung.

1.6 Statuten, Verein und Verband



Informationen zur Geflügelhaltung und zu den Verbandsstrukturen entnehmen Sie der Homepage von Kleintiere Schweiz und Rassegeflügel Schweiz. Dort sind auch die Angaben über die Organisation der Verbände zu lesen.

2. Unterbringung

A) Hausgeflügel: Gross- und Wassergeflügel

2.1 und 2.2 Besatzdichte (Gesetz / Auszeichnung)

Die Mindestbesatzdichte gemäss TSV wird vorausgesetzt. Zudem dürfen pro Quadratmeter uneingeschränkt begehbarer Fläche zur Erreichung der Auszeichnung für vorbildliche Geflügelhaltung folgende Anzahl Tiere gehalten werden:

Truten 1 Tier

Perlhühner 4 Tiere

Gänse 1 bis 2 Tiere, je nach Grösse:

Kleingänse wie Tschechen-, Diepolzer- oder Elsässer 2 Tiere, alle andern 1 Tier pro Quadratmeter.

Hausenten 3 bis 5 Tiere, je nach Grösse:

Hausenten über 3 kg: 3 Tiere pro Quadratmeter,

Landenten unter 3 kg: 4 Tiere pro Quadratmeter,

Zwergenten, Smaragdenten, Hochbrutflugenten und Laufenten 5 Tiere.

Grossrassen der Hühner 3 bis 4 Tiere, abhängig von der Grösse:

Rassen, deren Hähne über 3 kg wiegen 3 Tiere,

Rassen, deren Hähne unter 3 kg schwer sind, 4 Tiere.

Zwergrassen der Hühner 4 bis 7 Tiere, abhängig von der Grösse:

4 Tiere bei Zwergrassen, deren Hähne über 1.5 kg wiegen,

5 Tiere bei Zwergrassen, deren Hähne 1.2 bis 1.5 kg wiegen,

6 Tiere bei Zwergrassen, deren Hähne 1.0 bis 1.2 kg wiegen,

7 Tiere bei Zwergrassen, deren Hähne unter 1.0 kg wiegen,

2.3 Sitzstange



Für Aufzucht-, Lege- und Elterntier der Haushühner und Perlhühner braucht es dem Alter und Verhalten der Tiere angepasste erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen.

Es braucht je einen Laufmeter Sitzstange für folgende Anzahl Tiere:

Zwergrassen 6 bis 7 Tiere

Grossrassen 5 bis 6 Tiere

Der Sitzstangen-Abstand muss für Zwergrassen 30 cm, für Grossrassen 40 cm betragen.

Für Gänse und Enten sind keine Sitzstangen erforderlich, dafür muss Tiefstreu zur Verfügung stehen.

2.4 Legenester

Pro Einzelnest

bei den Zwergrassen 5 Tiere

bei den Grossrassen 4 bis 5 Tiere, oder Gemeinschaftsnester.

Für Grossgeflügel (Truten, Perlhühner) Legenischen.

B) Wildgeflügel: Hühnervögel

2.5 Strukturierung

Grundsätzlich werden Hühnervögel in Volieren gehalten.

Die Volieren und Aufbaumöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Tiere sich wahlweise überdacht oder im Freien aufhalten können.

Die Volieren müssen bepflanzt sein, mit Naturboden, damit die Tiere dem natürlichen Schartrieb nachgehen können.







Fasane werden allgemein paarweise gehalten. Edelfasane, Kragenfasane und die Mehrheit der Langschwanzfasane können in Gruppen von 1.2 oder 1.3 gehalten werden. Bei entsprechender Volierengrösse können Ohrfasane auch in kleinen Gruppen mit mehreren Hähnen gehalten werden.

Die Vergesellschaftung mit anderen Arten oder Rassen ist möglich, braucht aber vom Halter grosse Beobachtungsgabe.

Ein überdachter Scharraum oder trockenes Sandbad müssen vorhanden sein.

2.6 Volierengrösse (Mindestmasse für ein Paar, pro weiteres verträgliches Paar 10% zusätzliche Fläche)



-  40 Quadratmeter, 3 m Höhe werden für folgende Arten gefordert: Blauer Pfau, Ährenträgerpfau und Kongopfau.
-  Volierengrösse 30 Quadratmeter, 2 m Höhe gelten für Rheinartfasane, Argusfasane, Ohrfasane, Satyrhühner, Pfauentruthühner und Auerhühner.
-  Volierengrösse 20 Quadratmeter, 2 m Höhe gelten für Blutfasane, Geier-Perlhühner und Kräuselkopf-Perlhühner.
-  Volierengrösse 18 Quadratmeter, 2 m Höhe gelten für die Langschwanzfasane, Koklasfasane, Glanzfasane, Walichfasane, Huhnfasane, Pfauenfasane, Nacktkehlenfrankoline und Bergfrankoline, sowie alle Raufusshühner ausgenommen dem Auerhuhn.
-  Volierengrösse 15 Quadratmeter, 2 m Höhe gelten für alle Edelfasane, sowie alle Kragenfasane und alle Kammhühner.
-  Volierengrösse von 12 Quadratmeter 2 m Höhe gelten für Tropfen-, Sumpf-, Indische-, Wachtel-, Schopf-, Gelbfuß-, Wald-, Rotschwanz-, Rotflügel- und Rotfuss-, Wald-Frankoline.

2.7 Schutzhaus

Für folgende Arten muss ein angemessenes Schutzhaus zur Verfügung stehen: Kongopfau, Rheinartfasane, Argusfasane, Pfauentruthühner, Geier-Perlhühner und Kräuselkopf-Perlhühner, Feuerrückenfasane, Pfaufasane, Gabelschwanzhühner und sämtliche Frankoline.

Für Auerhühner, Birkhühner, Kupferfasane oder Sömmeringsfasane sind zwei Volieren mit Durchschlupfmöglichkeit für die Henne zu bieten.

C) Wildgeflügel: Entenvögel

2.5 Strukturierung

Die Entenvögel beanspruchen verschiedene Möglichkeiten der Haltebedingungen.

Voraussetzung für die Haltung ist ein der Art angepasster Teich oder ein Fliessgewässer. Die angegebenen Mindestteichgrössen gelten für stehende Gewässer.

Verschiedene Gründelenten sollten flaches Gewässer benutzen können, da sie wärmeres, seichtes Wasser bevorzugen.

Einige Arten beanspruchen ein temperiertes oder frostfreies Winterquartier, andere sind absolut winterhart.

Volieren sollten mit einem Teil Naturboden bedeckt sein, dies kann Sand, Kies oder Wiese beinhalten.

Verschiedene Arten bevorzugen Felsbrocken.



In einem gut strukturierten Gehege müssen Schilf, Gräser und Sträucher vorhanden sein.








Es müssen geschützte Nischen und Rückzugsmöglichkeiten angeboten werden.

Gruppenhaltung

Viele Arten des Wasserziergeflügels eignen sich bei einer genügend grossen Anlage bestens für eine Gruppenhaltung.

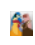
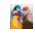
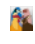
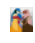
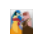
Es ist darauf zu achten, dass nur Arten zusammen gehalten werden, die untereinander verträglich sind. Dies sind ein Grossteil der Gänse, der Gründel- und der Tauchenten. Halbgänse eignen sich in der Regel nicht für eine Gruppenhaltung. Hier ist Paarhaltung sinnvoller.

2.6 Gehege- und Teichgrössen (Mindestmasse für ein Paar, pro weiteres verträgliches Paar 10% zusätzliche Boden- und Teichfläche)

-  Gehegegrösse 150 m² / Teichfläche 50 m² / Tiefe 60 cm für Coscorobaschwan, Höckerschwan, Schwarzer Schwan.
-  Gehegegrösse 150 m² / Teichfläche 24 m² / Tiefe 60 cm für: Kanadagans, Graugans usw.
-  Gehegegrösse 80 m² / Teichfläche 8 m² / Tiefe 60 cm, mit temperiertem Schutzhaus für: Hühnergans; Gruppenhaltung nicht möglich.
-  Gehegegrösse 60 m² / Teichfläche 16 m² / Tiefe 60 cm für: Schwanengans, Streifengans, Ringelgans, Blässgans, Saatgans, Hawaiiigans, Kaisergans, Rothalsgans, Weisswangengans, Schneegans. Zwergkanadagans. Blässgans und Schneegans sind geeignet für die Gruppenhaltung.
-  Gehegegrösse 60 m² / Teichfläche 8 m² / Tiefe 40 cm, mit temperiertem Schutzhaus für: Magellangans, Andengans, Blauflügelgans, Rotkopfgans, Orinocogans, Graukopfgans; Gruppenhaltung nicht möglich.
-  Gehegegrösse 40 m² / Teichfläche 6 m², Tiefe 40 cm, Schutzhaus und Teich müssen temperiert sein: Radjahgans
-  Gehegegrösse 40 m² / Teichfläche 6 m², Tiefe 40 cm für: Paradiesgans, Nilgans, Australische Kasarka, Rostgans, Brandgans; Gruppenhaltung bedingt möglich.
-  Gehegegrösse 40 m² / Teichfläche 10 m², Tiefe 40 cm, mit temperiertem Schutzhaus für: Witwenpfeifgans, Wanderpfeifgans, Tüpfelpfeifgans, Sichelpfeifgans, nördliche Herbstpfeifgans, Kubapfeifgans, Javapfeifgans, gelbe Pfeifgans; geeignet für Gruppenhaltung.
-  Gehegegrösse 20 m² / Teichfläche 5 m² / Tiefe 40 cm, mit Schutzhaus für: Chile-Pfeifente, Kupferspiegelente, Laysan-Stockente, Schwarzente, Spitzschwanzente, Südamerikanische Löffelente, Bahamaente, Blauflügelente, Chile-Krickente, Hottentottenente, Kapente, Kastanienente, Knäkente, Marmelente, Zimtente.



Mähngans, Kupferspiegelenten, Schwarzente und Kapenten eignen sich nicht für eine Gruppenhaltung.

-  Gehegegrösse 20 m² / Teichfläche 5 m² / Tiefe 40 cm für: Europäische Pfeifente, Fleckschnabelente, Gelbschnabelente, Löffelente, Rotschnabelente, Schnatterente, Spiessente, Stockente, Amerikanische Pfeifente, Baikalente, Krickente, Philippinente, Punaente, Sichelente, Versicolorente
-  Gehegegrösse 20 m² / Teichfläche 8 m² / Tiefe 100 cm für: Eiderente, Kragente, Spatelente, Schellente, Peposakaente, Gänsesäger, Mittelsäger
-  Gehegegrösse 12 m² / Teichfläche 4 m² / Tiefe 40 cm, mit Schutzhaus für: Amazonasente, Rotschulterente
-  Gehegegrösse 12 m² / Teichfläche 4 m² / Tiefe 40 cm für: Brautente, Mandarimente
-  Gehegegrösse 12 m² / Teichfläche 8 m² / Tiefe 100 cm für: Büffelkopffente, Zwergsäger, Kappensäger, Kolbenente, Reiherente, Rotaugenente, Tafelente, Veilchenente, Rotkopffente, Halsringente, Bergente, Moorente

D) Wachteln

Allgemeines

Wachteln sind auf allen Erdteilen und in allen klimatischen Zonen ohne die Polarregionen heimisch. Die meisten Wachtelarten gelten als sehr standorttreu und beschränken ihre Wanderungen auf Radien unter hundert Kilometer. Zugvögel wie die europäische Wachtel verlegen jedoch sogar bei schlechten Witterungsbedingungen ihr Brutgebiet um einige hundert Kilometer. Wachteln sind Körnerfresser, die sich zu grossen Teilen mit Sämereien aller Arten ernähren. Eine Ausnahme bilden die, wenn auch selten bei uns gehaltenen, Strausswachteln. Waldfrüchte und Insekten bilden hier den Hauptanteil der Ernährung.

2.1 und 2.2 Besatzdichte

Grösse	Mindestgrösse* des Käfigs für 4 Wachteln Grundfläche / Volumen
Kleine Wachteln: Chinesische Zwergwachtel und Harlekinwachtel	1.00 m ² / 1.00 m ³
Grosse Wachteln: Gambel, Schopfwachtel, etc.	1.40 m ² / 1.40 m ³

* Jede Dimension muss mindestens 0.50 m betragen.

+ 25 % Grundfläche für je 2 weitere Vögel.

Die Haltung kann Zeitweise/vorübergehend mindestens paarweise sein.



2.3 Sitzstange

Da sich Wachteln tagsüber ausschliesslich am Boden aufhalten, die meisten Arten aber in der Nacht aufbaumen, sollten sie zwingend in Volieren mit entsprechender Grundfläche und Höhe gehalten werden.

2.4 Legenester

Es sind geeignete, geschützte Legeplätze anzubieten

2.5 Strukturierung

Aufgrund ihres Bewegungsdrangs sollten diese Hühnervögel nicht in Käfigen gehalten werden. Sind die Wachteln in der Natur auch vielfach in Familienverbänden oder Trupps unterwegs, hat sich diese Haltungsform in Gefangenschaft nicht bewährt. Bei Anwesenheit von Weibchen verhalten sich die Hähne ihren Geschlechtsgenossen gegenüber ausgesprochen aggressiv. So sind Junghähne beim Mausern ins Erwachsenenkleid von der Familie zu trennen, da der Vater sie aus seinem Revier zu vertreiben versucht, was in unseren Volieren oftmals den Tod der Jungen zur Folge hat. Sind die Wachteln nicht auf der Futtersuche, werden zur Gefiederpflege gerne Staubbäder genommen. Für uns heisst das, dass wir diesen Tieren sonnige, trockene Volieren mit einem Bodenbelag aus Sand und feinem Kies zur Verfügung stellen müssen. Mit einem Strauch und einigen Grasbüscheln bepflanzte, sonnige, gedeckte Voliere, bietet den Wachteln erhöhte Schlaf-, und ausgezeichnete Versteck- und Nistplätze am Boden.

Futter- und Wassergefässe sollten schwer genug sein, damit sie bei einer „Durchwanderung“ nicht umfallen.

2.6 Volierengrösse

Siehe Punkt 2.1 resp. 2.2. In der Ruhezeit sollten Wachteln nach Geschlechtern oder paarweise getrennt gehalten werden

Spezielle Ansprüche einzelner Arten

Strausswachteln

Als reine Waldbewohner sollten ihnen genügend Deckungsmöglichkeiten geboten werden. Als Bodenbelag ist ein natürlicher Bodenbelag zu wählen.

Zu beachten ist das Merkblatt „Wachteln im Recht“ des BLV.

2.7 Schutzhaus wo nötig

Wärmeliebende Wachtelarten benötigen im Winter einen temperierten Innenraum. Die Beleuchtungsdauer sollte nicht unter 10 Stunden liegen.



Für alle Geflügelarten:

2.8 Licht

Das Haus- und Ziergeflügel muss bei natürlichem Licht gehalten werden (mindestens 15 Lux). Die Lichtphase darf nicht künstlich über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden.

2.9 Luft

Für ausreichende Belüftung muss gesorgt sein.

2.10 Freilauf

Die Tiere müssen täglich ins Freie gelassen werden.

Der Auslauf muss angemessen strukturiert sein.

Ein Teil des Auslaufes muss während der Vegetationszeit mit Gras bewachsen sein.

Im Grünauslauf muss ein Teil des Grases kurz gehalten werden.

Im Auslauf ist eine Aufbaumöglichkeit zu bieten (für Enten und Gänse nicht nötig).

Ein überdachter Scharraum und trockenes Sand- oder Staubbad muss vorhanden sein (für Enten und Gänse nicht nötig).

Gänsen muss eine Weide zur Verfügung stehen.

2.11 Schwimmgelegenheit

Für Enten und Gänse steht eine Schwimmgelegenheit zur Verfügung.

2.12 Schutz

Die Tiere müssen nachts vor Wildtieren geschützt sein.

2.13 Transportboxen

Die Transportkisten und -körbe müssen solide und in der Grösse der Rasse angepasst sein. Ausreichende Luftzufuhr muss gewährleistet sein.

3. Gesundheit und Hygiene

3.1 Gesundheitszustand

Der Gesundheitszustand des Geflügels muss in Ordnung sein. Kranke Tiere müssen behandelt werden.

3.2 Sauberkeit

Die Anlage hat sich sauber zu präsentieren.

3.3 Futter- und Trinkgefässe



Die Futter- und Trinkgefässe sind sauber zu halten.

3.4 Einstreu

Den Tieren ist eine trockene und saubere Einstreu zu bieten.

3.5 Wasser

Eine gute Wasserqualität im Teich ist zu gewährleisten.

4. Fütterung

4.1 Futter

Tiergerechtes Futter muss angeboten werden.

4.2 Wasser

Sauberes Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen.

4.3 Futtertrog und Tränkegefässe

Ein Rundfuttertrog von 30 cm Durchmesser reicht bei Zwergrassen für max. 20, bei Grossrassen für max. 15 Tiere. 1 Laufmeter beidseitige Troglänge genügt für 12 Tiere. Eine Mantel-, Rund- oder Längstränke genügt bei Zwergrassen für bis max. 20 Tiere, bei Grossrassen bis max. 15 Tiere.

Eine Nippeltränke genügt für bis max. 10 Tiere.

Es muss pro Tier mindestens 2.5 cm Tränkelänge, resp. 1.5 cm an Rundtränken zur Verfügung stehen.

4.4 Höhe

Die Tellerrandhöhe der Futter und Wassertränkegeräte sollte auf die Schulterhöhe der Tiere nachreguliert werden.

4.5 Kalk / Grit

Quarzgrit- und Muschelkalk muss zur freien Verfügung sein.

4.6 Aufbewahrung

Das Futter ist trocken und vor Ungeziefer geschützt aufzubewahren

5. Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen

5.1 Fachwissen



Der Geflügelhalter/Die Geflügelhalterin weiss Bescheid über die Haltung und Ernährung der Geflügelarten, die er/sie betreut. Er/Sie hat Grundkenntnisse zur erfolgreichen Geflügel- oder Ziergeflügelzucht.

5.2 Weiterbildung

Besuche von Kursen (Rassenlehrcurse, Referate und Veranstaltungen zur Haltung, Fütterung und allgemein zum Thema Geflügel), Teilnahme an Aktivitäten des Vereins oder Verbands und Studium von Fachliteratur. Im Idealfall werden die besuchten Weiterbildungen im Sozialzeitausweis ausgewiesen.

5.3 Lebensmittelgesetz

Kenntnisse über die Lebensmittelgesetze, die Eier- und die Fleischabgabe sind vorhanden.

5.4 Belastungskategorien

Der Antragsteller / Die Antragstellerin weiss Bescheid, in welcher Belastungskategorie seine Tiere eingeteilt sind. Er hat Kenntnisse über die entsprechenden Merkblätter und weiss diese entsprechend einzusetzen.

6. Allgemeiner Eindruck

6.1 Gesamteindruck



Die Tiere zeigen ein gesundes, normales Verhalten, der allgemeine Eindruck lässt Vitalität, Neugier und ein geflügelspezifisches Verhalten erkennen.

Da bin ich gerne: Die Anlage wirkt freundlich und ist einladend – für Tier und Mensch.

Ein Ganzes: Dort wo es dem Menschen gut geht, geht es dem Tier besser.

Bei Abwesenheit ist die Versorgung der Tiere gewährleistet.

Anhang:

-  Geflügelhaltung, die gesetzlichen Anforderungen
-  Aufnahmeprotokoll Geflügel



Merkblatt Lebensmittelhygiene als Anhang zum Leitfaden–Geflügel; Auszüge aus der Hygieneverordnung, der Eierverordnung und der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft

Wer Fleisch oder Eier verkauft muss folgende Hygienevorschriften erfüllen:

- Räume, in denen Fleisch vom Geflügel zubereitet, verarbeitet oder behandelt werden, müssen so konzipiert und angelegt sein, dass eine gute Lebensmittelhygiene gewährleistet ist.
- Die Bodenbeläge und Wandflächen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein.
- Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen aus korrosionsfestem, glattem, abriebfestem und nichttoxischem Material bestehen.
- Transportbehälter zur Beförderung von Lebensmitteln müssen sauber und in Stand gehalten werden, damit die Lebensmittel vor Kontamination geschützt sind, und sie müssen erforderlichenfalls so konzipiert und gebaut sein, dass sie zweckmässig gereinigt oder desinfiziert werden können.
- In Räumen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, dürfen Tiere weder gehalten noch mitgeführt werden.
- Lebensmittelabfälle, ungeniessbare Nebenerzeugnisse und andere Abfälle müssen aus Räumen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, so schnell wie möglich entfernt werden.

Temperaturvorschriften

- Fleisch und dessen Verarbeitungserzeugnisse müssen nach der Schlachtung oder nach der Herstellung schnellstmöglich auf folgende Temperaturen abgekühlt und auf diesen gehalten werden:
 - Fleisch von Hausgeflügel 4°C
 - Hackfleisch: 2°C
- Wird Hackfleisch aus gekühltem Fleisch hergestellt, so muss dies innerhalb folgender Frist nach der Schlachtung geschehen: bei Hausgeflügel innerhalb von 3 Tagen.

Eier und Eiprodukte

- Eier müssen bis zur Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten sowie vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.
- Sie dürfen längstens während 21 Tagen nach dem Legen an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.



- Die inländischen Eier müssen vor dem Inverkehrbringen einzeln gestempelt sein. Davon ausgenommen sind Bruteier und Eier, die direkt von Produzentinnen oder von Produzenten an die Endkonsumentin oder an den Endkonsumenten verkauft werden.
- Eier, die nicht von Hühnern stammen, müssen mit Angaben über die Tierart gekennzeichnet werden.
- Verpackungen, welche Enteneier enthalten, müssen eine Aufschrift tragen wie „Vor Genuss mindestens 10 Minuten kochen“.